

nach die ganze Vorlage erledigen, denn es ist durchaus nicht die Absicht gewesen, durch diesen ersten Theil ein neues Recht in Sachsen zu begründen, oder wie von mehreren Seiten geäußert worden ist, Rechte zu verletzen und aufzuheben. Die Regierung geht allerdings von der Ansicht aus, muß von der Ansicht ausgehen und kann sich zu keiner andern bekennen, daß die nun einmal in Sachsen gesetzlich publicirten Grundrechte, so lange sie nicht wieder aufgehoben sind, gesetzliche Gültigkeit haben, und daß die dadurch bereits aufgehobenen Rechte wirklich aufgehoben sind. Der geehrte Redner hat mehrere Gründe angeführt, aus denen er die entgegengesetzte Ansicht folgern will. Ich will mich auf diese Gründe jetzt nicht speciell einlassen, aber selbst wenn man sie an und für sich als richtig anerkennen könnte, so sind sie doch alle durch die erfolgte Publication der Grundrechte in Sachsen vollständig beseitigt. Darauf, ob damals es vielleicht möglich gewesen wäre, die Publication zu vermeiden oder nicht, ob man dem Drange der Zeit gewichen, oder in einem Irrthum befangen gewesen, wie theils von dem geehrten Redner, theils in einigen neuerdings erschienenen Schriften angeführt worden ist, darauf scheint mir der unzweifelhaften Thatsache der in aller gesetzlichen Form erfolgten Publication gegenüber gar nichts anzukommen, wenigstens könnte sich die Regierung niemals zu der Ansicht bekennen, ein von dem Staatsoberhaupt unter Genehmigung der Kammern ganz legal gegebenes und förmlich publicirtes Gesetz seines Inhaltes wegen für ungültig zu erklären. Es ist heute wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das Rechtsgefühl im Volke erhalten werden müsse, und daß man daraufhinwirken soll, es wieder zu befestigen. Mir scheint aber, wenn man das will, dann muß man vor allen Dingen gegebene und gehörig publicirte Gesetze selbst achten und als gültig betrachten, auch wenn man mit deren Inhalte nicht einverstanden ist. Sind die Nachtheile, welche durch ein solches Gesetz vielleicht hervorgerufen worden sind, noch zu repariren, so reparire man sie dadurch, daß man diejenigen Bestimmungen, die noch nicht eingeführt, die noch nicht unmittelbar ins Leben getreten sind, wieder aufhebt, und bei den Bestimmungen, die unmittelbar durch die Publication schon eingetreten sind, nachträglich nachhilft, so weit es geht. Es wird aber auch den geehrten Rednern gegenüber, welche die Gültigkeit der Grundrechte von Hause aus in Abrede stellen, gar nicht zu einer Vermittelung zu gelangen sein; denn die Ansichten stehen sich so schroff gegenüber, daß von einer Vermittelung gar nicht die Rede sein kann; wohl ist dies aber möglich, und die Regierung hat bereits in der Deputation ihren ernstlichen Willen dazu zu erkennen gegeben, wenn man einräumt, daß durch die Publication der Grundrechte die Rechte, die in dem ersten Theile des Gesetzentwurfes erwähnt werden, in Wegfall gekommen sind, und daß es jetzt nur darauf ankommt, sich darüber zu vereinigen, diesen einmal begangenen Eingriff durch eine nachträgliche Entschädigung Seiten des Staatsbudgets thunlichst wieder gutzumachen.

Ich sage, das ist möglich, und die Commissarien der Regierung haben sich in der Deputation bereits im Allgemeinen damit einverstanden erklärt. In Bezug auf den ersten Abschnitt des Gesetzes waltet also zwischen der Deputation und der Regierung in dieser Beziehung nur insofern noch eine Meinungsverschiedenheit ob, als die Deputation gleich den Maassstab, nach welchem die Entschädigung erfolgen soll, in das Gesetz aufgenommen hat, während die Regierung von der Ansicht ausgeht, daß es nothwendig und jedenfalls für das Zustandekommen des Gesetzes viel zweckmäßiger sein werde, hier nur das Princip auszusprechen und alle Specialitäten einem weiteren Gesetze zu überlassen.

Von einem ganz andern Standpunkte ist bei dem zweiten Theile der Regierungsvorlage auszugehen. Hier ist allerdings durch die Grundrechte den einzelnen Landesgesetzgebungen Alles überlassen worden, hier kann der Modus der Ablösung vorgenommen werden in jeder Weise, über welche die Gesetzgeber sich einigen. Hier hat sich die Regierung auf den Standpunkt gestellt, der zum Theil vom Herrn v. Erdmannsdorf und theilweise auch von dem Herrn v. Schönberg-Bibran angedeutet worden ist, nämlich auf den Standpunkt, daß eine Entlastung des Grundeigenthums auch in dieser Beziehung und das Zustandekommen eines Ablösungsgesetzes über die baaren Geldfälle überhaupt dringend zu wünschen sei, und ich kann mich nur darüber freuen, daß wenigstens einige geehrte Redner auch in dieser Kammer diesem Principe beigetreten sind. Hierbei kommt freilich Alles darauf an, nach welchen Principien diese Ablösung erfolgen, oder mit Einem Worte, welche Entschädigung dafür gegeben werden soll. Daß hierbei, soweit nur irgend möglich, das Interesse der Berechtigten gewahrt werde, daß die Entschädigung so ausfalle, daß sie wirklich noch eine Entschädigung sei, damit ist die Regierung vollkommen einverstanden. Es stellt sich aber diesem Erfordernisse ein anderes an die Seite und zuweilen ihm gegenüber, das ist das nothwendige Erforderniß, daß, wenn man überhaupt ein Ablösungsgesetz will, man die Ablösungsmodalitäten so einrichten muß, daß eine Ablösung danach überhaupt möglich ist. Wer das Ablösungsgesetz überhaupt nicht will, es nicht für nothwendig hält, nun der muß überhaupt dagegen stimmen, muß es verwerfen; wer aber das Ablösungsgesetz an sich will, wer es für zweckmäßig, wer es für nothwendig hält, der muß auch in Ablösungsmodalitäten willigen, bei denen eine Ablösung überhaupt möglich ist. Ich will nun durchaus nicht behaupten und stelle mich gar nicht auf den Standpunkt zu sagen, daß unbedingt der von der Regierung in dieser Beziehung gemachte Vorschlag das einzig Richtige wäre; wenn es möglich ist, durch ein Amendement oder auf andere Weise eine Modalität zu finden, wodurch die Opfer der Berechtigten vermindert werden, auf der andern Seite aber doch Ausführbarkeit des Gesetzes und die Möglichkeit der Ablösung aufrecht erhalten wird, dann wird die Regierung sich sehr gern damit einverstanden. In dieser Beziehung, und das muß ich anti-